



Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen

Festnetz: +49 4858 1888658-Mobil: +49 175 7556989

E-Mail: [Algoraksha@Menschenrechtverteidiger.com](mailto:Algoraksha@Menschenrechtverteidiger.com)

eBO-ID: DE.Justiz.c143815a-c901-4ba2-b047-3a66a7b63321.1432



MENSCHENRECHTVERTEIDIGER.COM

**Dipl.-Ing. (Univ.) Alexander Emil Schröpfer Oberstleutnant d.R. (Algoraksha)**  
**Verpflichteter Menschenrechtverteidiger, Tätig aus verfassungsrechtlicher**  
**Treuepflicht (Art. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG) & UN-Deklaration 53/144**

# SOUVERÄNITÄTS-DIREKTIVE & RECHTSBEFEHL

(Gemäß Art. 1, 20, 25 GG, Art. 51 GRCh &amp; UN-Resolution 53/144)

## PRÄAMBEL: DER AUTONOME WILLE ALS KONSTITUTIVER WÜRDESCHUTZ

Das Bundesverfassungsgericht definiert den **Menschen** als geistig-sittliches Wesen, das darauf angelegt ist, in Freiheit sich selbst zu bestimmen (BVerfGE 123, 267).

### Für dieses gesamte Verfahren gilt als unumstößlicher Maßstab:

- **Wille ist Würde:** Der freie Wille ist der konstitutive Kern der Menschenwürde. Anerkennung als Subjekt verlangt den absoluten Respekt vor dem autonomen Willen.
- **Selbstbestimmungs-Primat:** Die Würde des **Menschen** ist nicht Grenze der Selbstbestimmung, sondern ihr Grund. Der Achtungsanspruch bleibt nur gewahrt, wenn der Einzelne über seine Existenz nach eigenen Maßstäben bestimmen kann
- **Paternalismus-Verbot:** Staatliche Gewalt darf den Schutz der Menschenwürde niemals missbrauchen, um den Einzelnen durch Eingriffe in die Selbstbestimmung „wegzuschützen“ oder zum Objekt administrativer Fiktionen zu degradieren (BVerfG 26.2.2020–2 BvR 2347/15).

### MENSCHENRECHTSVERTEIDIGER-STATUS (UN-RES. 53/144)

Der Unterzeichner agiert in diesem Verfahren als völkerrechtlich legitimierter Menschenrechtsverteidiger. Gemäß Art. 9 Abs. 3 (b) und (c) der UN-Res. 53/144 sowie den EU-Leitlinien (Art. 2 EUV) umfasst dies das Recht auf Anwesenheit, Dokumentation und Beistandsleistung. Jede **Behinderung** dieser Arbeit dokumentiert einen **vorsätzlichen Bruch des Völkerrechts durch den handelnden Amtsträger**.

### DER VERFASSUNGS- & MENSCHENRECHTSVERBUND

Amtsträger sind im Rahmen des Staatenverbunds (BVerfG 2 BvR 1845/18) zwingend an den jeweils höchsten Schutzstandard gebunden:

- **EU-Charta (GRCh):** Unmittelbare Bindungswirkung als Funktionsäquivalent zum GG.
- **UN-Anker (IPBPR & IPWSKR):** Schutz vor Willkür (Art. 9 IPBPR) und Schutz der Familie (Art. 10 ICESCR) binden die Staatsgewalt unmittelbar (Art. 1 Abs. 2 GG).
- **Art. 1 AEMR:** Die Freiheit und Gleichheit an Würde ist der oberste Filter jeder Maßnahme.

### RECHTSSTAATLICHER BINDUNGSBEFEHL

1. **Erlaubnis-Vorbehalt (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG):** Fehlt das Grundrechts-Zitat im Gesetz, hat der Gesetzgeber **KEINE Erlaubnis** zur Einschränkung gegeben. Die Maßnahme ist unbefugt und absolut nichtig.
2. **Völkerrechts-Primat (Art. 25 GG):** Regeln des Völkerrechts gehen den Gesetzen vor.
3. **Spiegelbild-Statik:** Systematischer Rechtsbruch indiziert die objektive Dienstunfähigkeit. Wer das Recht bricht, dokumentiert seine Unfähigkeit zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben. Ein Amtsträger, der völkerrechtliche Schutzrechte ignoriert, entzieht sich selbst die Legitimationsbasis für sein Handeln.

### KOMMUNIKATIONS-DIREKTIVE

**Jegliche Kommunikation erfolgt ab sofort ausschließlich über Justizpost (eBO/beA/MJP).**  
**Andere Wege werden nicht mehr akzeptiert.**

# VERFASSUNGSRECHTLICHE EXPERTISE (UNIVERSAL-STATIK)

## Der autonome freie Wille des Menschen als absolute Schranke staatlicher Gewalt

### Präambel:

Verbindliche Feststellung des Vorrangs des freien menschlichen Willens (Art. 1 Abs. 1 GG) vor verwaltungstechnischen Eingriffen unter absoluter Bindung an den Willen des verfassungstreuen Gesetzgebers.

### I. Das fundamentale Axiom: Wille ist Würde

Die architektonische und moralische Basis der gesamten rechtsstaatlichen Ordnung bildet **Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG)**. Das Grundgesetz schützt den Menschen als ein geistig-sittliches Wesen, das darauf angelegt ist, sich in Freiheit selbst zu bestimmen.

Der freie, autonom gebildete Wille des Menschen ist **kein rechtliches Privileg**, das vom Staat gewährt oder nach behördlichem Ermessen beschnitten werden kann, sondern das unantastbare Fundament der menschlichen Existenz. Daraus erwächst das zwingende verfassungsrechtliche Axiom:

**Der Mensch ist Subjekt, niemals staatliches Objekt. Der Mensch kann machen, was er will, und er muss nicht machen, was er nicht will.**

Jeder staatliche Übergriff auf diesen autonomen Kernbereich bricht die Verfassungsstatik.

### II. Die Objektformel und das Paternalismusverbot

Staatliche Eingriffe gegen den autonom gebildeten Willen des Menschen sind ein fundamentaler Angriff auf die Objektformel:

**„Die Menschenwürde ist verletzt, wenn der konkrete Mensch zum bloßen Objekt, zu einem Mittel, zu einer vertretbaren Größe herabgewürdigt wird.“** (BVerfGE 1, 97; 45, 187).

Sobald der Staat den Willen des Einzelnen durch eine eigene „Zweckmäßigkeitprüfung“ (z. B. durch Zwangsmaßnahmen oder angebliche „Mitwirkungspflichten“ unter Druck) ersetzt, behandelt er den Menschen wie eine Sache. Ein „Wegschützen“ gegen den freien Willen des Betroffenen ist **keine Fürsorge, sondern eine verfassungswidrige Entmündigung**.

### III. Die absolute Bindung an den verfassungstreuen Gesetzgeber (Art. 20 Abs. 3 GG)

Gemäß **Art. 20 Abs. 3 GG** ist der Gesetzgeber zwingend verfassungstreu. Er beachtet das Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG lückenlos. Daraus ergeben sich für vollziehende Gewalt und Rechtsprechung (Art. 1 Abs. 3 GG) exakt zwei rechtliche Szenarien:

### ● Szenario A: Das Gesetz enthält kein Zitat (Die verweigerte Eingriffserlaubnis)

Fehlt in dem angewandten Gesetz (z. B. im SGB, OWiG, FamFG) das zwingende Zitat des tangierten Grundrechts, so hat der Gesetzgeber formell und rechtlich bindend entschieden, dass er auf Basis dieser Norm **keinen Eingriff erlaubt**. Wer dieses Gesetz dennoch als Eingriffsgrundlage anwendet, maßt sich eine exekutive Befugnis an, die der Gesetzgeber ihm versagt hat. Die Behörde handelt hier ohne jegliche Eingriffsberechtigung und vollzieht **nacktes Unrecht (verfassungswidrige Unerlaubnis / Ultra Vires)**.

### ● Szenario B: Das Gesetz zitiert das Grundrecht (Der Vorrang des freien Willens)

Selbst wenn ein Gesetz (z. B. das BayPsychKHG) das Grundrecht formal korrekt zitiert, steht diese formelle Eingriffserlaubnis unter dem **ewigkeitsgarantierten Vorbehalt des Art. 1 Abs. 1 GG**. Fehlen die materiellen Tatbestände (z. B. durch gezielte Provokation von Eskalationen), prallt auch der formal legitimierte Eingriff an der unüberwindbaren Schranke der Objektformel ab.

## IV. Amtshaftung, Strafverfolgung und die Spiegelbild-Statik

Die in **Art. 1 Abs. 3 GG** normierte Grundrechtsbindung gilt unmittelbar. Aus der Missachtung des freien Willens und der gesetzgeberischen Eingriffserlaubnis folgen zwingende Konsequenzen:

- ✨ **Erlöschen der Privilegierung (§ 839 BGB):** Bei vorsätzlicher Missachtung der Verfassungsstatik entfällt der hoheitliche Rechtfertigungsgrund restlos, und es erlischt jeder Amtsschutz nach Art. 34 GG. Es greift die **unmittelbare persönliche Privathaftung** des handelnden Amtswalters.
- 🚓 **Polizeiliche Ermittlungspflicht (BVerfG 2 BvR 2699/10):** Die Exekutive ist verpflichtet, strafbare Grundrechtsverstöße von Amtsträgern (Freiheitsberaubung § 239 StGB, Rechtsbeugung § 339 StGB) effektiv zu verfolgen. Ein gerichtlicher Beschluss entbindet nicht von der Ermittlungspflicht, wenn er evident auf nacktem Unrecht beruht. Die Weigerung der Polizei ist **Strafvereitelung im Amt (§ 258a StGB)**.
- 🔄 **Spiegelbild-Statik und Dienstunfähigkeit:** Wer evident ohne Eingriffserlaubnis oder gegen den autonomen Willen des Souveräns handelt, dokumentiert durch seine eigene schriftliche Einlassung, dass er nicht auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung steht. Dies ist keine bloße Pflichtverletzung, sondern die **faktische Selbstdemontage** des Verfassers. Es ist der dokumentierte Beweis der objektiven Dienstunfähigkeit und zieht den zwingenden Eignungsverlust nach **§ 9 DRiG bzw. § 9 BBG** nach sich.

## HISTORISCHES UND VERFASSUNGSRECHTLICHES BEWEIS-GUTACHTEN

**Gegenstand:** Der freie Wille als absolutes Fundament der Menschenwürde und oberste Schranke staatlicher Gewalt (Art. 1 GG).

**Grundlage:** Die amtlichen Protokolle des Parlamentarischen Rates (1948/1949) sowie die gefestigte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

### I. Die Gründungsstatik: Der freie Wille als Kern der Menschenwürde

Die Protokolle des Parlamentarischen Rates belegen lückenlos und unmissverständlich: Die Verfassungsväter haben die „Menschenwürde“ nicht als leere Deklaration verstanden, sondern exakt als **den autonomen, freien Willen des Individuums**, der jedem staatlichen Handeln absolut übergeordnet ist. Der Staat wird zur bloßen Schutzmacht dieses Willens degradiert; er darf ihn weder formen noch brechen.

In der **23. Sitzung des Ausschusses für Grundsatzfragen (Band 5) am 19. November 1948** kam es zur entscheidenden Definition dessen, was die Verfassungsväter unter der Würde des Menschen verstanden. Es wurde klargestellt, dass die Menschenwürde untrennbar mit dem freien, eigenverantwortlichen Handeln verbunden ist:

- **Dr. Ludwig Bergsträsser (SPD)** definierte die Würde als absolute Freiheit vor staatlichem Zwang:  
*„Menschenwürde schließt jeden Zwang aus, gegen seine eigene Überzeugung zu handeln. Dies scheint mir eins der wichtigsten Merkmale der Menschenwürde zu sein ... Menschenwürde ist anders ausgedrückt die Freiheit von Zwang, gegen seine Überzeugung zu handeln.“* 1.
- Der Ausschussvorsitzende **Dr. Hermann von Mangoldt (CDU)** bestätigte dies als Grundkonsens:  
*„Menschenwürde bedeutet vor allen Dingen, frei verantwortlich zu handeln.“* 1.
- **Dr. Fritz Eberhard (SPD)** zog in derselben Sitzung die absolute Trennlinie zum Totalitarismus, in dem der Mensch zum bloßen Objekt gemacht wird:  
*„Freie Entfaltung der Persönlichkeit ist das Gegenstück zum Roboter-System im totalitären Staat, wo es keine Persönlichkeit mehr gibt, sondern nur noch Werkzeuge der Staatsmaschine.“* 1, 2.

Bereits zuvor, in der **4. Sitzung des Ausschusses für Grundsatzfragen am 23. September 1948**, stellte **Carlo Schmid (SPD)** die unabänderliche Rangordnung zwischen dem Menschen und dem Staat fest:

- *„Die Würde, dieses Attribut des Menschen, steht im Schutze der staatlichen Ordnung. Die Würde ist das Primäre, der Schutz durch die staatliche Ordnung das Sekundäre.“* 3.

## II. Der Bürger als „selbsthandelnder Souverän“ statt als Untertan

Der freie Wille des Menschen bedeutet nach dem Willen der Gründerväter zwingend, dass der Staat nicht bevormundend (paternalistisch) eingreifen darf. In der **9. Sitzung des Ausschusses für Grundsatzfragen am 12. Oktober 1948** warnte **Carlo Schmid** eindringlich vor dem sogenannten „Patronalstaat“ (dem bevormundenden Wohlfahrtsstaat) und forderte den absoluten Respekt vor der autonomen Willensentscheidung:

- *„Es muß hinzukommen, daß als Lebelement des Staates von der Verfassung der selbsthandelnde und selbstverantwortende Bürger bestimmt ist, und nicht ... eine potestas, nicht einmal eine auctoritas, die in bestimmten Personen oder Institutionen oder Gruppen lokalisiert ist, denen gegenüber der Einzelne zum Untertanen, wenn auch vielleicht zum sehr wohlwollend behandelten, geförderten und umsorgten Untertanen gestempelt wird.“* 4, 5.

## III. Die vorstaatliche Natur des freien Willens: Der Staat ist nur Diener

Dass der freie Wille und die daraus entspringenden Rechte nicht vom Staat verliehen werden und daher auch nicht vom Staat nach Belieben eingeschränkt werden dürfen, ist das oberste Paradigma des Grundgesetzes.

In der **2. Plenarsitzung (Band 9) am 8. September 1948** zementierte **Dr. Adolf Süsterhenn (CDU)** den absoluten Primat des Menschen:

- *„Wir müssen wieder zurück zu der Erkenntnis, daß **der Mensch nicht für den Staat, sondern der Staat für den Menschen da ist**. Höchstwert ist für uns die Freiheit und die Würde der menschlichen Persönlichkeit.“* 6-8.

In der abschließenden **10. Plenarsitzung am 8. Mai 1949** entzog Süsterhenn dem Staat endgültig jede Verfügungsgewalt über diese Rechte:

- *„Diese Rechte sind, wie die Persönlichkeit des Staatsbürgers, nicht von irgendeiner Staatsmacht abgeleitet, sie können deshalb auch nicht vom Staat verliehen werden. Sie wurzeln vielmehr im Naturrecht und in der sittlichen Weltordnung selbst. Sie bilden deshalb auch die natürliche Schranke für die Betätigung der Staatsgewalt.“* 6, 7, 9.

## IV. Die juristische Konsequenz heute: Wille ist Würde (Die Objektformel)

Das Bundesverfassungsgericht hat diese historische Gründungsstatik in seiner jüngeren Rechtsprechung unmissverständlich bestätigt und zur absoluten Abwehrwaffe (der sogenannten **Objektformel**) geschmiedet. In der historischen Kontinuität der Aussagen von Bergsträsser, Mangoldt und Schmid hat das höchste deutsche Gericht festgestellt:

- *„Art. 1 Abs. 1 GG schützt den Menschen als geistig-sittliches Wesen, das darauf angelegt ist, in Freiheit sich selbst zu bestimmen und zu entfalten... **Der freie Wille und die eigenverantwortliche Lebensgestaltung sind damit konstitutiver Bestandteil der Menschenwürde.**“* (BVerfG, Urt. v. 26.2.2020 – 2 BvR 2347/15) 10-12.

### Zusammenfassung:

Mit diesen exakten Quellenbelegen aus Band 5 und Band 9 der parlamentarischen Protokolle ist unwiderlegbar bewiesen:

Die Verfassungsväter haben die Menschenwürde (Art. 1 GG) als den in ewigen Rechten verankerten, autonomen Willen des Menschen definiert, frei von staatlichem Zwang zu handeln 1, 13. Die Würde ist nicht die Grenze, sondern der *Grund* der menschlichen Selbstbestimmung 10, 11, 14. Jeder staatliche Verwaltungsakt, der den freien Willen des Menschen ignoriert und ihn zum bloßen Objekt staatlicher Maßnahmen macht (Paternalismus), ist ein direkter Verfassungsbruch und greift den Kern der Menschenwürde an 10, 11, 14.

## Quellenverzeichnis: Die historische Gründungsstatik des Grundgesetzes

### 1. Amtliche Protokolle des Parlamentarischen Rates (1948–1949)

Herausgegeben vom Deutschen Bundestag und vom Bundesarchiv

- **Der Parlamentarische Rat 1948–1949. Akten und Protokolle. Band 5: Ausschuss für Grundsatzfragen.** Bearbeitet von Eberhard Pikart und Wolfram Werner, Harald Boldt Verlag, Boppard am Rhein 1993. (Verwendet für die Definition der Menschenwürde als "freier Wille" (Sitzungen 4, 23) sowie für die Debatten um Verfassungsdurchlöcherung und Paternalismusverbot, u.a. Aussagen von Carlo Schmid, Dr. Ludwig Bergsträsser, Dr. Hermann von Mangoldt und Dr. Fritz Eberhard).
- **Der Parlamentarische Rat 1948–1949. Akten und Protokolle. Band 9: Plenum.** Bearbeitet von Wolfram Werner, R. Oldenbourg Verlag, München 1996. (Verwendet für den Nachweis der vorstaatlichen Natur der Grundrechte und des Primats des Menschen über den Staat; u.a. 2. und 10. Plenarsitzung mit den Grundsatzklärungen von Dr. Adolf Süsterhenn sowie der Kritik von Heinz Renner zur fehlenden direkten Volksabstimmung).
- **Der Parlamentarische Rat 1948–1949. Akten und Protokolle. Band 14: Hauptausschuss.** (bzw. Verhandlungen des Hauptausschusses, Bonn 1950). (Verwendet für die Entstehung der "Fessel des Gesetzgebers" (Zitiergebot), die Warnfunktion für die Öffentlichkeit und die Debatte um die Macht des Bundesgesetzgebers zur Verfassungsänderung; u.a. Sitzungen 12, 44, 47 mit den historischen Stellungnahmen von Thomas Dehler, Dr. Heinrich von Brentano und Dr. Rudolf Katz).

### 2. Historische und systematische Verfassungskommentare

- **Wernicke, Kurt Georg:** Bonner Kommentar zum Grundgesetz. (Zitiert als Beleg dafür, dass das Zitiergebot (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG) eine zwingende Gültigkeitsvoraussetzung ist und der Gesetzgeber nicht mehr "unbewusst" oder aus "Bequemlichkeit" in Grundrechte eingreifen darf).
- **Mangoldt, Hermann von:** Das Bonner Grundgesetz (Kommentar). (Zitiert in der historischen Auseinandersetzung zur Verdeutlichung der gescheiterten Gegenposition, das Zitiergebot sei lediglich eine "Sollvorschrift" oder ein "unnötiger Formalismus").

### 3. Gefestigte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG)

- **BVerfG, Urteil vom 26.2.2020 – 2 BvR 2347/15:** (Zitiert zur Bestätigung der "Objektformel" und der Entscheidung, dass der freie Wille und die eigenverantwortliche Lebensgestaltung konstitutiver Bestandteil der Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 GG sind).
- **BVerfGE 113, 348:** (Zitiert als höchstrichterliches Grundsatzurteil zur strikten Anwendung und Geltung des Zitiergebots).
- **BVerfGE 130, 1:** (Zitiert zur verfassungsrechtlichen Bestätigung der Warn- und Transparenzfunktion des Zitiergebots zum Schutz des Bürgers).
- **BVerfGE 123, 267:** (Zitiert zum generellen Paternalismusverbot und dem Verbot, den Menschen gegen seinen Willen zum bloßen Objekt staatlicher Maßnahmen zu degradieren).

### 4. Ergänzende Fachpublikationen

- **Blok, Martin Alexander:** Kommentar zu Art. 19 GG (Opinioluris). (Zitiert zur Feststellung der absoluten rechtlichen Konsequenz: Ein Verstoß gegen das Zitiergebot führt grundsätzlich zur Nichtigkeit der betreffenden Norm).

## DIE PSYCHE (Referenzrahmen Dipl.- Psych. Hicran Taraz M.A.)

**Psychologische Expertise zu den Grundrechten (Art. 1–19 GG)**  
**Verfasserin: Dipl.-Psych. Hicran Taraz, M.A. (Sachverständige)**

### I. Psychologischer Referenzrahmen

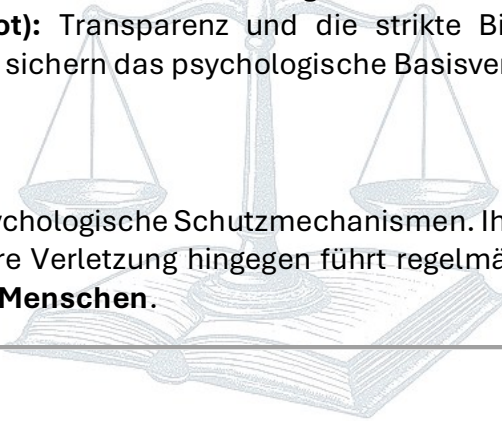
Die Grundrechte binden Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht (Art. 1 Abs. 3 GG). Aus psychologischer Sicht stellen sie die essenziellen Rahmenbedingungen für eine angstfreie Persönlichkeitsentwicklung und Selbstwirksamkeit dar. Sie fungieren als Schutzsystem, das den Zustand der **erlernten Hilflosigkeit** verhindert.

### II. Psychologische Bewertung der Grundrechts-Statik

- **Art. 1 GG (Menschenwürde):** Fundament für Selbstwert. Der Schutz vor Entwürdigung ist die primäre Prävention gegen Traumatisierung durch Staatsgewalt.
- **Art. 2 GG (Persönlichkeitsentfaltung):** Grundlage für Autonomie und Resilienz. Die seelische Unversehrtheit ist Voraussetzung für jede gesunde Entwicklung.
- **Art. 6 GG (Familie):** Sichert die emotionale Grundversorgung. Jede unberechtigte Trennung von Eltern und Kind wirkt als schweres Bindungstrauma und prozessuale Gewalt.
- **Art. 19 GG (Zitiergebot):** Transparenz und die strikte Bindung an Gesetze verhindern Ohnmachtsgefühle und sichern das psychologische Basisvertrauen in den Rechtsstaat.

### III. Schlussfolgerung

Die Grundrechte sind vitale psychologische Schutzmechanismen. Ihre Einhaltung ist Voraussetzung für psychische Gesundheit. Ihre Verletzung hingegen führt regelmäßig zu Angst, Entfremdung und massiver Traumatisierung des **Menschen**.



---

 **DIE STATIK (Der Ipsen-Hebel)****Die Vergewisserungsfunktion der Grundrechte  
(Wissenschaftliche Flankierung nach Prof. Dr. Jörn Ipsen)****I. Überwindung des Untertanengeists**

Grundrechte dienen nach herrschender Lehre dazu, die „obrigkeitsstaatliche Attitüde“ zu überwinden. Der **Mensch** ist kein Bittsteller des Staates. Er ist der Souverän, dem gegenüber der Staat rechenschaftspflichtig ist.

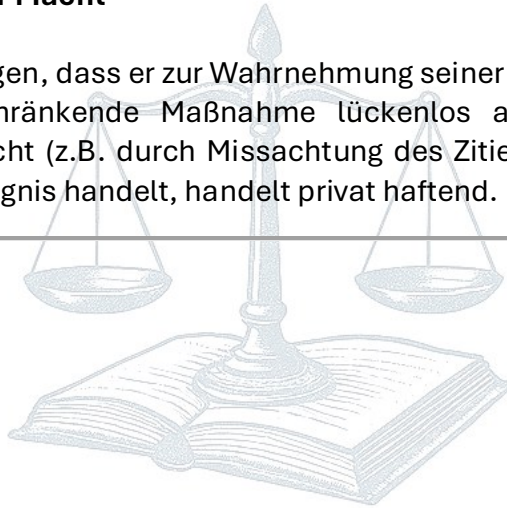
**II. Pochen als Akt der Souveränität**

Den Grundrechten kommt eine Vergewisserungsfunktion zu. Wenn der **Mensch** aktiv auf seine Rechte „**pocht**“, verlässt er die psychologische Opferrolle und stellt seine Integrität wieder her. Das Pochen auf das Grundgesetz ist die notwendige Reaktion auf einen Staat, der seine Rechtfertigungspflicht vernachlässigt.

**III. Die Beweislastumkehr der Macht**

Nicht der **Mensch** hat darzulegen, dass er zur Wahrnehmung seiner Freiheit berechtigt ist. Vielmehr muss der Staat jede einschränkende Maßnahme lückenlos am Maßstab der Grundrechte rechtfertigen. Kann er dies nicht (z.B. durch Missachtung des Zitiergebots), endet seine Befugnis augenblicklich. Wer ohne Befugnis handelt, handelt privat haftend.

---



<p>MANIFEST</p> <p><b>DIE VERFASSUNG IST KEIN VERWALTUNGSAKT</b></p> <p>Zur Wiederbelebung des Grundrechts auf Zugang zur Justiz</p> <p>von Alexander Emil Schröpfer Dipl.-Ing. (Univ.), Oberstleutnant d.R.</p> <p><i>„Das Recht darf nicht der Sprache der Macht gehorchen, sondern dem Ruf der Gerechtigkeit.“</i> — A. Schröpfer</p>	<p><b>Dipl.-Ing. (Univ.) Alexander Emil Schröpfer Oberstleutnant d.R. (Algoraksha)</b> <b>Verpflichteter Menschenrechtverteidiger, Tätig aus verfassungsrechtlicher Treuepflicht (Art. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG) &amp; UN-Deklaration 53/144</b></p> <p>Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen Festnetz: +49 4858 1888658-Mobil: +49 175 7556989 E-Mail: <a href="mailto:Algoraksha@Menschenrechtverteidiger.com">Algoraksha@Menschenrechtverteidiger.com</a> eBO-ID: DE.Justiz.c143815a-c901-4ba2-b047-3a66a7b63321.1432</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------



## DAS FUNDAMENT (Beweis-Matrix & Judikatur-Vollzug)

### Unumstößliche Rechts-Statik & Dokumentation der Bindungswirkung

Hier sind die Grenzpfähle markiert, deren Überschreitung die objektive **Dienstunfähigkeit** der handelnden Personen dokumentiert (Spiegelbild-Prinzip):

- 1. Der Grundrechts-Wettbewerb (BVerfG, 1 BvR 276/17 – „Recht auf Vergessen II“):** Das Bundesverfassungsgericht hat seine Prüfungszuständigkeit massiv ausgeweitet. Amtsträger sind verpflichtet, bei der Anwendung von Unionsrecht den **höchstmöglichen Schutzstandard** der EU-Grundrechtecharta (GRCh) zu garantieren. Das BVerfG prüft die Einhaltung dieser Rechte nun unmittelbar. Jede Weigerung, den europarechtlichen Schutzrahmen anzuwenden, ist ein systematischer Rechtsbruch im Verfassungsverbund.
- 2. Der Vorrang des Unionsrechts (BVerfG, 2 BvR 1845/18):** Unionsgrundrechte sind gegenüber der deutschen Staatsgewalt unmittelbar wirksame Gewährleistungen. Wer die EU-Charta im Verfahren ignoriert, bricht die verfassungsmäßige Ordnung des Staaten- und Rechtsprechungsverbunds.
- 3. Der Schutz des autonomen Willens (BVerfG, 2 BvR 2347/15):** Der freie Wille des **Menschen** ist konstitutiver Bestandteil der Menschenwürde. Ein staatliches Vorgehen, das den Betroffenen gegen seinen erklärten Willen zum Objekt eines vermeintlichen „Schutzkonzeptes“ macht, ist evident verfassungswidrig.
- 4. Die effektive Strafverfolgungspflicht (BVerfG, 2 BvR 2699/10):** Es besteht ein Anspruch auf effektive Ermittlung, wenn Amtsträger im Verdacht stehen, bei Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben Straftaten begangen zu haben. Der bloße Anschein einer Privilegierung von Staatsdienern erschüttert das Vertrauen in die Integrität staatlichen Handelns und ist zu unterlassen.
- 5. Das Zitiergebot als Wirksamkeitsgrenze (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG):** Eingriffe in Grundrechte sind nur zulässig, wenn das einschränkende Gesetz den Artikel unter Angabe des Artikels nennt. Fehlt dieses Zitat, entfaltet die Maßnahme keine Rechtswirkung. Wer eine solche Maßnahme dennoch vollstreckt, handelt ohne gesetzliche Befugnis und unterliegt der persönlichen Privathaftung (§ 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG).
- 6. Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR):** Gemäß Art. 2 Abs. 3 IPBPR ist der Staat verpflichtet, jedem **Menschen**, dessen Rechte verletzt wurden, einen wirksamen Rechtsschutz zu gewähren. Amtsträger, die dies durch prozessuale Tricks unterlaufen, verstoßen gegen zwingendes Völkerrecht (Primat nach Art. 25 GG).
- 7. Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPWSKR):** Gemäß Art. 10 IPWSKR muss der Familie, insbesondere für die Betreuung und Erziehung der Kinder, der größtmögliche Schutz und Beistand gewährt werden. Staatliche Eingriffe, die diesen Beistand verweigern oder ins Gegenteil verkehren, sind völkerrechtswidrig.

**STATUS: SVS-RECHTSÜBERWACHUNG AKTIV.** 🔵

Diese Matrix ist fester Bestandteil der völkerrechtlichen Beweissicherung.